

## Schriftlicher Bericht

### des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (3. Ausschuß)

#### über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 12. September 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen

— Drucksache IV/1788 —

#### A. Bericht des Abgeordneten Metzger

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 106. Plenarsitzung am 9. Januar 1964 den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1788 — an den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten federführend und an den Wirtschaftsausschuß sowie an den Außenhandelsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der federführende Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat sich in seiner 48. Sitzung am 6. Februar 1964 mit dem Gesetzentwurf befaßt und demselben zugestimmt. Die beiden mitberatenden Ausschüsse haben das gleiche Votum abgegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die Denkschrift — Drucksache IV/1788 S. 78 ff. — hingewiesen.

2. Der Vertrag ist nach Artikel 238 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen und begründet eine Assoziation zwischen der Türkei und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Darüber hinaus sind auch die einzelnen Mitgliedstaaten der EWG Partner des Vertrages. Das ist wegen der Einbeziehung der Gewährung finanzieller Hilfe an die Türkei durch die einzelnen Staaten — und nicht durch die EWG — geschehen.

Ziel des Vertragswerkes ist, ähnlich wie im Falle Griechenlands, daß die Türkei am Ende der Assoziierungsperiode die Möglichkeit haben soll, der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Mitglied beizutreten.

3. Die Assoziation soll sich in drei Phasen entwickeln:
  - (1) einer Vorbereitungsphase mit einer Dauer von fünf Jahren, die bis zu höchstens elf Jahren ausgedehnt werden kann,
  - (2) einer Übergangsphase, die nicht länger als zwölf Jahre dauern und schrittweise die Zollunion einführen soll, und
  - (3) der Endphase, in der die Zollunion zustande gekommen sein soll.

Für die Vorbereitungsphase ist vorgesehen, daß der Türkei finanzielle Hilfe in Höhe von 175 Millionen Rechnungseinheiten geleistet wird, an der die Bundesrepublik mit 33,42 % = 234 Millionen DM beteiligt ist. Außerdem sollen der Türkei für vier Warengattungen Zollpräferenzen in Gestalt von Zollkontingenten gewährt werden. Eine Kollision dieser Regelung mit der Bestimmung des GATT, daß Präferenzen nur innerhalb einer Freihandelszone oder einer Zollunion gewährt werden dürfen, soll durch die Einbeziehung dieser Phase in den Rahmenvertrag, der ja die zukünftige Schaffung einer Zollunion vorsieht, vermieden werden.

Die Aufstellung der Zollkontingente erfolgte nicht für den Gemeinsamen Markt als Gesamtheit, sondern sie wurden — noch von nationalstaatlichen Erwägungen ausgehend — unter die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Die Zollkontingente betreffen die vier Warengattungen Tabak, getrocknete Weintrauben, getrocknete Feigen und Schalenfrüchte. Die Bundesrepublik übernimmt von den Gesamtmengen von 12 500 t Tabak 6600 t, von 30 000 t getrockneter Weintrauben 9750 t, von 13 000 t getrockneter Feigen 5000 t und von 17 000 t Schalenfrüchten 14 500 t.

4. Dem Abkommen sind zwei Protokolle beigefügt; im ersten Protokoll werden institutionelle Fragen geregelt, während im zweiten Protokoll die mit der finanziellen Hilfe in Zusammenhang stehenden Fragen behandelt werden. Hinzu kommen Abkommen der Mitgliedstaaten der EWG untereinander, in denen festgelegt ist, wie die Mitglieder in dem gemäß Artikel 6 des Vertrages zu gründenden Assoziationsrat agieren sollen. In diesem paritätisch zusammengesetzten Assoziationsrat sollen auf der einen Seite der Ministerrat der EWG, die Kommission und die Mitgliedstaaten, auf der anderen Seite die türkische Regierung vertreten sein. Die einstimmig zu fassenden Beschlüsse und Empfehlungen dieses Rates sind für die Vertragschließenden bindend. Innerhalb des Assoziationsrates werden auch diejenigen Bestimmungen vorbereitet werden, die über die Schaffung einer Zollunion hinaus der

Vorbereitung der Mitgliedschaft der Türkei in der EWG dienen sollen. Diese Bestimmungen werden sich mit der Regelung des Niederlassungsrechts, des Wettbewerbs, der Freizügigkeit, des freien Dienstleistungsverkehrs und mit allen übrigen Fragen befassen, die innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von Bedeutung sind.

Artikel 27 des Vertrages sieht vor, daß neben dem Assoziationsrat und mit seiner Unterstützung eine Zusammenarbeit der Vertragspartner auch auf anderen Ebenen, besonders auf parlamentarischem Gebiet, eingeleitet werden soll.

5. Das Europäische Parlament hat am 28. November 1963 eine zustimmende Stellungnahme zu dem Vertragswerk abgegeben. Es hat jedoch dabei in einer EntschlieÙung ausdrücklich gefordert, daß in künftigen Fällen ähnlicher Art seine Anhörung vor der Unterzeichnung des Abkommens zu erfolgen habe.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat daher beschlossen, dem Bundestag einen EntschlieÙungsantrag vorzulegen, in dem nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Sicherung der Rechte des Europäischen Parlaments hingewiesen wird. Die Bundesregierung hat im Ausschuß erklärt, sie sei bestrebt, darauf hinzuwirken, daß das Anhörungsrecht des Europäischen Parlaments bei dem Abschluß von Assoziationsverträgen dadurch umgestaltet wird, daß der Rat seine Beschlußfassung von der Genehmigung des Europäischen Parlaments abhängig macht.

Bonn, den 21. Februar 1964

**Metzger**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1788 — unverändert anzunehmen;
2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

Der Bundestag begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, das Anhörungsrecht des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 238 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei dem Abschluß von Asso-

ziierungsabkommen dadurch umzugestalten, daß der Rat seine Beschlußfassung von der Genehmigung des Europäischen Parlaments abhängig macht.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zur Regelung dieser Frage im Rat der EWG dafür einzutreten, daß bei Assoziierungsverhandlungen zwischen der EWG und dritten Ländern gemäß Artikel 238 das Europäische Parlament vor der Unterzeichnung des Assoziierungsvertrages konsultiert wird.

Bonn, den 21. Februar 1964

**Der Ausschuß  
für auswärtige Angelegenheiten**

**Dr. Kopf**

**Metzger**

Vorsitzender

Berichterstatler